Begründung

zur 6. Änderung des BPl. Nr. 15
"Zwischen Hansaring und Rhein"

Begründung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Zwischen Hansaring und Rhein"

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Zwischen Hansaring und Rhein" erfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Wesel, Flur 31, Flurstücke 27, 30 bis 36 und 47. Diese Flurstücke liegen im östlichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.
Gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes sollen die Bauleitpläne den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung dienen und die Eigentumsbildung im Wohnungswesen fördern. Daher ist die Ausweisung von Wohnbauflächen grundsätzlich zu befürworten.
Die Grundstücke Hansaring 32 bis 38 sind ca. 100 m tief. Einige Eigentümer dieser Grundstücke wünschen daher, die rückwärtigen Grundstücksteile bebauen zu können. Es ist daher geplant, an diesen Stellen je eine 20 m tiefe eingeschossige Einzelbauzone (reines Wohngebiet) auszuweisen. Der Abstand zu den Grundstücksgrenzen entspricht den gesetzlich vorgeschriebenen Bauwich. Weiterhin ist im vorliegenden Entwurf festgelegt: Sockelhöhe 23,9 m über NN, Traufenhöhe 27,1 m über NN, Dachneigung max. 30° Grad. Die Baugrundstücke werden durch 3 m breite durchgehende Flächen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen von Hansaring aus erschlossen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesbaugesetzes belastet sind.

Aufgestellt: Planungsamt der Stadt Wesel

Wesel, den 21. Juli 1969

STADT WESEL 6

(Dimel)
Techn. Beigeordneter

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 15 "Zwischen Hansaring und Rhein" - 6. Änderung der Stadt Wesel und hat mit dem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von einer Woche in der Zeit vom 1. Sept. bis 1. Okt. 1969 öffentlich ausgelegen.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Stadt Wesel

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtdirektor

Wesel, den 2. Oktober 1969

(Dr. Roubor)